



Hakenfelder Str. 32 13587 Berlin-Spandau

Ich werde Mitglied des FCSG – Förderverein der Carl-Schurz-Grundschule e.V.

(bitte leserlich in Druckbuchstaben schreiben)

Name: -----

Straße: -----

PLZ und Ort -----

Mailadresse: -----

Weitere Personen, die mit mir im Haushalt leben, möchten Mitglied werden. Diese zahlen jährlich den ermäßigten Beitrag von € 2,50 pro Person:

Name: -----

Name: -----

Name und Klasse des Kindes an der Schule:

Den Jahresbeitrag von € 13.- im Jahr überweise ich bis 01.10. und dann jeweils innerhalb des 1.Quartals eines Jahres auf das Vereinskonto:

FCSG – Förderverein der Carl-Schurz-Grundschule e.V.

IBAN DE55 100 500 000 190 926 589

BIC/Swift BELADEBEXX

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des FCSG an (siehe Rückseite).

Berlin, den ____ . ____ . ____ Unterschrift

Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch (z.B. durch den Wechsel des Kindes auf eine andere Schule), sondern muss durch mich gekündigt werden.



Hakenfelder Str. 32 13587 Berlin-Spandau

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Schurz Grundschule“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet FCSSG.
2. Er hat seinen Sitz in 13587 Berlin-Spandau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schüler dieser Schule in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht, auf den Gebieten Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz und Wissenschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie Veranstaltungen mit wohltätigen Charakter, auch in Verbindung mit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders:
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von schulischen Gremien
 - Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Fördervereins können alle Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter, die Lehrkräfte der Schule, jede sonstige natürliche Person als Freund oder Förderer des Vereins, sowie alle juristischen Personen werden.
2. Minderjährige Personen werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, womit zugleich die Anerkennung der Satzung verbunden ist, und Bestätigung durch den Vorstand erworben und kann jederzeit erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) zum Ende des Geschäftsjahres erfolgenden Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - c) Ausschluss aus dem Verein, der mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Fällen erfolgt, in denen ein Vereinsmitglied den Verein ernstlich schädigt, ansonsten durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Verein bemüht sich, Geld- und Sachspenden zu erhalten.
4. Spenden werden nicht auf Mitgliedsbeiträge angerechnet.
5. Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel sowie Sachspenden werden ausschließlich zu Gunsten der Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele verwendet.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Grundsätzen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand, dessen Mitglieder ehrenamtlich fungieren

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Gremium zuständig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im 1. Quartal des Geschäftsjahres, durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen aus der Tagesordnung ausdrücklich hervorgehen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem Protokollführer, der jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt wird, zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, ein Mitglied kann jeweils ein anderes vertreten; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
6. Anträge der Mitglieder – auch zu Tagesordnung – müssen mindestens 3 Werktage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
7. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
8. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied geheime schriftliche Wahlen fordert.

§ 8 Vorstand

9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl des gesamten Vorstandes kann in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
10. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Mindestens ein Vorstandsmitglied gehört dem Lehrerkollegium an.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
12. Für den gleichen Zeitraum werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie prüfen jährlich zum Geschäftsjahresende die Kasse.
13. Der Verein sucht die Beratung durch die Schulleitung und bemüht sich, die pädagogischen Ziele der Schule zu unterstützen.
14. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsjahresplanung und einen Geschäftsbericht, der auch den Kassenbericht beinhaltet, zur Verabschiedung vor.
15. Zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zur Beseitigung von Beanstandungen, die das Amtsgericht oder eine sonst zuständige Behörde erheben sollte, ist der Vorstand ermächtigt; einstimmiger Beschluss ist erforderlich.

§ 9 Kassenprüfung

- Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
- Die zwei gewählten Kassenprüfer haben den geschäftsjährlichen Kassenbericht des Kassenwarts zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, die hierzu in einer besonders zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung einzuladen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Stand: 12.11.2014